

masse des Capitels in Einzelportionen zerlegt (s. d. Art. Präbende), eigens einen Theil von jenen Gesamteinkünften zu täglichen Vertheilungen (Spenden) bestimmt, die daher *distributiones quotidianas* oder *quotidiana stipendia* hießen, im Gegensatz zu den eigentlichen Präbenden, die man *fructus grossi* oder *annui* nannte. Der Zweck dieser täglichen Spenden war, die Canoniker zur strengern Beobachtung des Residenzgebotes (s. d. Art. Residenzpflicht) und zur fleißigern Theilnahme am gemeinsamen öffentlichen Chorgebete zu ermuntern (c. un. in VI 3, 3), da bei der Vertheilung nur jene Stifftsherren berücksichtigt wurden, welche am Sitze ihrer Pfründe und hier nach entweder wirklich im Chor präsent waren oder während desselben beim Gottesdienste fungirten (c. 32, X 3, 5). Dabei haben die Gesetze jedoch auch gerechte und billige Entschuldigungsgründe bezeichnet, welche vom Chordienste befreien, ohne die Distributionen zu entziehen. Diese legalen Exceptionsfälle stützen sich auf die canonischen Bestimmungen in c. 1, X 3, 6; c. un. in VI 3, 3, Conc. Trid. Sess. XXII, c. 3 und Sess. XXIV, c. 8 fin. De ref. Nicht überall aber waren diese Distributionen eingeführt oder so belangreich, daß sie als ein wirksames Mittel der Ermunterung gelten konnten. Deshalb verordnete das tridentinische Concil, daß an denjenigen Cathedral- und Collegiatstiften, an welchen derlei Präsenzgelber entweder gar nicht oder nur von sehr unbedeutendem Belange beständen, ein Theiltheil der gesammten Capiteleinkünfte zu solchen täglichen Distributionen zurückgelegt und verwendet werden sollte (Conc. Trid. Sess. XXI, c. 3 De ref.); die Portionen der ohne zureichenden Grund wegbleibenden oder abwesenden Canoniker sollten entweder, wie früher üblich, unter die anwesenden und dienstthuenden Chorherren pro rata vertheilt, oder zur Kirchenfabrik, wo diese ihrer bedürfte, oder zu anderen frommen Zwecken nach dem Ermessen des Bischofs verwendet werden (Sess. XXII, c. 3 De ref.). Ueberwachung der Präsenz und Vertheilung der Präsenzgelber lag den sogen. Obedientiales oder Punctatoren ob (vgl. Bened. XIV. De syn. dioec. 4, 4; Instit. 107, 43). Uebrigens war es nicht immer die Rässigkeit der Canoniker, sondern auch die eigenthümliche, freilich zum Theil mißbräuchliche Gestaltung der Capitel, welche den Uebelstand herbeiführte, daß die Stifftsherren sich so vielfach des persönlichen Chordienstes entschlugen und sich durch bloße Vicare vertreten ließen (s. d. Art. Chorvicare). Die persönliche Verpflichtung der Canoniker ist aber, wie durch die älteren Canones und das Tridentinum, so auch in den jüngsten Circumscriptionsbullen für die Reorganisation der Bisthümer in Deutschland neuerdings auf's Entschiedenste eingeschärft. Besondere Präsenzgelber sind jedoch in der Regel nicht mehr in Uebung. Denn so lange die Dotation der restaurirten Bisthümer und Capitel nicht in Grundbesitz ausgezeigt und der Selbstadministration derselben

überwiesen ist, sondern die Präbenden in festen Geldgehältern aus den Staatsärarien bezahlt werden, kann auch die tridentinische Verordnung, daß ein Theil des Stifftseinkommens zu dergleichen Distributionen ausgeschieden und verwendet werden solle, nicht wohl in Vollzug treten. [Permaneder.]

Prästabilierte Harmonie, s. Harmonia praestabilita.

Praestimonia waren ursprünglich auf speciellen Stiftungen beruhende Stipendien für Candidaten der Theologie zum Betribe ihrer Studien, oder auch um ihnen nach empfangenen Weihen behufs ihrer weitem Ausbildung den Besuch einer ausgezeichneten theologischen Lehranstalt zu ermöglichen. Domcapitel, Abteien, Universitäten u., an welchen dergleichen Stiftungen bestanden, oder denen das Verleihungs- oder Präsentationsrecht auf solche Stipendien zutam, vergaben diese gewöhnlich auf Grund der von den Competenten mit ihren Bittgesuchen eingereichten Zeugnisse an den Würdigsten, sofern sie nicht nach ausdrücklicher Maßgabe der betreffenden Stiftungsurkunden nur an Individuen bestimmter Familien verlichen werden konnten. Bisweilen wurden aber derlei Prästimonia an bereits Ordinirte, beispielsweise bei Dom- und Collegiatstiftkirchen an jüngere, noch unpräbendirte Geistliche, die sich aber in Anwartschaft künftiger Präbenden bereits zum Chordienste und anderen kirchlichen Ministerien verwenden ließen, als Remuneration verabreicht, oder auch wirklich zum Titel einfacher Beneficien erhoben und in ganz ähnlicher Weise wie diese an gewisse Kirchendienste geknüpft. Die Frage, ob jene Prästimonia die rechtliche Natur von Kirchenpfründen gehabt haben oder nicht, kann nur für den letzterührten Fall ohne Anstand bejaht werden, da jede Privatstiftung so lange nicht als Beneficium rechtlich gelten kann, als sie nicht von dem competenten Kirchenoberen in *titulum beneficii* approbirt ist. Reichnisse an Geistliche, sofern sie nicht als Beneficialeinkommen für kirchliche Aemter gegeben werden, oder an Laien, wenn auch für kirchliche Dienste, sind keine Pfründen im canonischen Wortsume. (Vgl. Ferraris, *Prompta Biblioth.* s. v.) [Permaneder.]

Präsumtion (*praesumptio*, von *praesumere* = vorwegnehmen, voraussetzen, sich herausnehmen) ist in der Sprache des canonischen Rechts die auf vernünftigen Gründe gestützte Annahme von der Richtigkeit einer nicht beweisbaren Thatsache oder von der Wahrheit einer Behauptung. *Praesumptio est rationabilis conjectura (vel probatio) rei dubiae collecta ex argumentis et indicis, quae per rerum circumstantias frequentior eveniunt* (Ferraris, *Bibl.*). Präsumtion in der Bedeutung von Annahme, der betr. Bedeutung von *praesumere* entsprechend, kommt nur in weltlichen Rechtsbüchern vor. Mit der Präsumtion in dem oben angegebenen Sinne befaßt sich das canonische Rechtsbuch eingehend (vgl. c. 1—16, X De praesumptionibus 2, 23),